

Leistungen für Bildung und Teilhabe

im Landkreis Mayen-Koblenz



Foto: Fotolia

Für Familien mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist das Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz zuständig:

Hauptgeschäftsstelle Mayen:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Marktplatz 24
56727 Mayen
Telefon: 02651/70 55 00
Telefax: 02651/70 55 120
E-Mail: Jobcenter@kvmyk.de

Geschäftsstelle Andernach:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Koblenzer Str. 35
56626 Andernach
Telefon: 02632/92 54 00
Telefax: 02632/92 54 30
E-Mail: JC-Andernach@kvmyk.de

Geschäftsstelle Bendorf:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Engersport 12
56170 Bendorf
Telefon: 02622/905 29 00
Telefax: 02622/905 29 30
E-Mail: JC-Bendorf@kvmyk.de

Geschäftsstelle Weißenthurm:

Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz
Hauptstraße 7
56575 Weißenthurm
Telefon: 02637/94 24 00
Telefax: 02637/94 24 110
E-Mail: JC-Weißenthurm@kvmyk.de

Sofern Sie keine der Sozialleistungen beziehen und Ihre Anspruchsberechtigung prüfen lassen möchten, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter, dort wird dann geprüft, ob Sie evtl. einen Anspruch auf eine der Sozialleistungen haben könnten.



R E I S V E R A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z



Stand: 08/2020

WELCHE LEISTUNG WIRD ERBRACHT?

Es werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten übernommen. Das Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs kann leider nicht erstattet werden.

WER HAT ANSPRUCH AUF DIESE LEISTUNG?

Anspruchsberechtigt sind bedürftige Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe, Hort, Tagespflege und Kindergarten) besuchen, sowie Schüler/innen, die bedürftig sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/Hartz IV),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

WIE WIRD DIE LEISTUNG ERBRACHT?

Die Leistung muss für jedes Kind gesondert beantragt werden. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie bei der Kreisverwaltung, beim Jobcenter und bei Ihrer Kommunalverwaltung. Die Formulare stehen außerdem im Internet zum Download bereit: www.mayen-koblenz.de.

Das eigentliche Antragsformular besteht aus drei Teilen, dem Antragsvordruck selbst (vgl. Seite 1 des Antragsvordrucks), einer Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung für eintägige Ausflüge (vgl. Seite 2 des Antragsvordrucks) und einer Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung für mehrtägige Fahrten (vgl. Seite 3 des Antragsvordrucks).

Die von der Schule oder Kindertagesstätte ausgefüllte Bescheinigung reichen Sie zusammen mit dem Antrag bei der Kreisverwaltung, dem Jobcenter oder bei Ihrer Kommunalverwaltung ein. Bitte beachten Sie, dass der Antrag **rechtszeitig vor Fälligkeit** der entstehenden Kosten gestellt wird.

WO KANN ICH LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER MICH BERATEN LASSEN?

Wer Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, wendet sich an die

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstr. 9

56066 Koblenz

Telefon: 0261/108-524, -253

Telefax: 0261/35860

E-Mail: Bildungspaket@kvmyk.de

Besucheradresse:
Hohenfelder Str. 19

